



NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Freibad Riedern Uetendorf

Die Einwohnergemeinde Uetendorf kann das Areal des Freibades Uetendorf an Privatpersonen während der Badesaison auf schriftliches Gesuch hin vermieten:

Montag bis Donnerstag	19.30 – 22.00 Uhr (während den Sommerferien ab 20.30 Uhr)
Freitag und Samstag	19.30 – 24.00 Uhr
Sonntag	keine Vermietung

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft sind die Vermietungen **beschränkt**:

- 2 Anlässe pro Monat bis 80 Personen
- 3 Anlässe pro Saison über 80 Personen

Ein Anspruch auf eine Benutzung besteht nicht. Das Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Reservationen sind mindestens zwei Monate im Voraus bei der Gemeinde Uetendorf, Präsidialabteilung, Telefon 033 346 40 40, vorzunehmen.

Es ist ein **Mietgesuch**, welches ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist, auszufüllen. Alternativ kann die Reservation online im Belegungsprogramm der Gemeinde Uetendorf (www.uetendorf.ch / Toprubrik Raumreservation) erfasst werden. Jede Benutzergruppe bestimmt eine volljährige Person, die das Mietgesuch ausfüllt und gleichzeitig auch die Verantwortung für die Veranstaltung übernimmt.

Diejenige Person, welche die Verantwortung über die Veranstaltung übernommen hat, erhält innerhalb von 14 Tagen eine Bewilligung unter Angabe der anfallenden Kosten.

Für das Aufstellen von **Veranstaltungs-Hinweistafeln** ist die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

Benutzungsvorschriften

Schwimmbecken

Das Schwimmbecken darf nicht benützt werden.

Arealaufsicht

Während der gesamten Dauer des Anlasses ist eine Arealaufsicht, welche durch die Schwimmbadgenossenschaft gestellt wird, erforderlich:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| • bis 80 Personen | 1 Aufsichtsperson |
| • mehr als 80 Personen | 2 Aufsichtspersonen |

Es ist die Aufgabe des Veranstalters, **vor** einer Gesuchseingabe bei der Gemeinde Uetendorf mit der Schwimmbadgenossenschaft, Markus Brönnimann, 079 218 93 02, abzuklären, ob Personal zur Verfügung steht.

Den Anordnungen der Arealaufsicht ist zwingend Folge zu leisten.

Die Arealaufsicht ist ermächtigt, bei Überschreitungen, Fehlbare wegzuweisen und allenfalls den Anlass vorzeitig zu beenden.

Überschreiten Besucherzahl

Wird im Mietgesuch eine Besucherzahl von unter 80 Personen angegeben und wird diese Besucherzahl trotzdem überschritten, hat dies den sofortigen Entzug der Bewilligung und Abbruch des Anlasses zur Folge.

Versicherung

- Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Mieters.
- Bei Unfällen und Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Für Schäden, die durch eine bewilligte Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter.

Parkieren

- Der Verkehrs- und Parkdienst muss sorgfältig und während der ganzen Dauer der Veranstaltung organisiert sein.
- Es darf nur auf den offiziellen, gebührenpflichtigen Parkplätzen parkiert werden.

Catering

Läuft das Catering nicht über den Pächter des Badi-Bistros, gilt folgendes:

- Die Getränke sind zwingend beim Pächter des Badi-Bistros zu beziehen.
- Die Küche und die gesamten Einrichtungen können nicht benützt werden.

Der Pächter des Badi Bistros muss für Anlässe ausserhalb des Badebetriebes jeweils eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einholen.

Lärm

- Auf die Nachbarschaft, auch rund um die Parkplätze, ist Rücksicht zu nehmen. Jeglicher störender und unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die zusätzlichen Hinweistafeln sind zu beachten.
- Die gesetzlichen Vorlagen betreffend Nachtruhe müssen eingehalten werden, d.h. ab 22.00 Uhr darf die musikalische Unterhaltung nur in geschlossenen Räumen stattfinden.

Reinigung/Kehricht

- Die benützten Räumlichkeiten und Anlagen sind gemäss Anweisungen des Aufsichtspersonals zu reinigen.
- Die Stühle und Tische sind in ihre ursprüngliche Position zurückzuführen.
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten dürfen nicht auf den nächsten Tag verschoben werden und müssen innerhalb der bewilligten Zeiten erfolgen.
- Das Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Der Kehricht ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

Gebühren

Es gelten folgenden Gebühren (Auszug aus der Gebührenverordnung der Gemeinde):

Arealbenutzung

bis 80 Personen

Fr. 300.00 pro Tag

mehr als 80 Personen

Fr. 500.00 pro Tag

Arealaufsicht

bis 80 Personen	1 Aufsichtsperson	Fr.	100.00	pro Stunde
mehr als 80 Personen	2 Aufsichtspersonen	Fr.	200.00	pro Stunde

gastgewerbliche Einzelbewilligung

Die effektiven Kosten gemäss Rechnung des Regierungsstatthalteramtes Thun gehen zulasten des Veranstalters.

Absage des Anlasses

Falls bewilligte Anlässe nicht durchgeführt werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von Fr. 100.00 fällig.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt innert 30 Tagen nach dem Anlass durch die Einwohnergemeinde Uetendorf. Beanstandungen sind innert 10 Tagen zu melden.

Entlöhnung Aufsichtspersonal

Die Entlöhnung des Aufsichtspersonals erfolgt durch die Einwohnergemeinde Uetendorf.

Ausnahmen

Von diesen Auflagen sind sämtliche Anlässe der Einwohnergemeinde Uetendorf, der Schwimmbadgenossenschaft sowie des Schwimmclub Delphins ausgenommen.

Genehmigt durch die Liegenschaftskommission an der Sitzung vom 03. Februar 2014

Genehmigung durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Februar 2014

Uetendorf, 22. Mai 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



A. Rösti

K. Spöri